

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.521/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0023-1/2/2009

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien  
per Mail:  
martin.raggam@lebensministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein  
(Weingesetz 2009);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ](#) .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Allgemeines:

Bei der Bezeichnung und Überschrift der Teile wäre die Großschreibung zu korrigieren. Weiters ist die Gliederungsbezeichnung (zB „1. Teil“) oberhalb der Überschrift (zB „Wein“) zu setzen (vgl. [LRL](#) 111). Dies gilt auch für die Bezeichnung und Überschrift der Abschnitte.

Die im Gesetzestext mehrfach anzutreffenden Bindestriche vor und nach Parenthesen (vgl. zB § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Z 7 und § 12 Abs. 3) wären durch Gedankenstriche zu ersetzen.

### Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Am Ende der Z 4 sollte es „sowie“ anstelle von „und“ lauten.

### Zu § 2 (Inverkehrbringen, Begriffsbestimmungen):

Die in der Paragraphenüberschrift und der Gliederung in zwei Absätze zum Ausdruck kommende Gegenüberstellung von „Inverkehrbringen“ und „Begriffsbestimmungen“ ist nicht nachvollziehbar; tatsächlich handelt es sich bei der in Abs. 1 erster Satz getroffenen Regelung ebenfalls um eine Begriffsbestimmung. Es wird daher empfohlen, in der Überschrift den Begriff „Inverkehrbringen“ entfallen zu lassen, die Gliederung in Absätze aufzugeben und für sämtliche Begriffsbestimmungen einen einheitlichen Einleitungsteil zu schaffen; dieser könnte zB lauten: „Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:“. Die Begriffsbestimmungen können dann je nach Bedarf mit den Worten „„X“ ist [...]“ oder „„Y“ sind [...]“ (allenfalls: „Unter österreichischem Wein ist [...] zu verstehen.“) eingeleitet werden.

Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob es sich bei der in Abs. 1 zweiter Satz getroffenen Regelung noch um einen Teil der Begriffsbestimmung von „Inverkehrbringen von Wein“ (oder überhaupt um einen Teil einer Begriffsbestimmung) handelt. Es sollte geprüft werden, ob es für eine derartige Anordnung nicht einen systematisch geeigneteren Ort gibt.

In Z 5 müsste das Leerzeichen zwischen der Zahl 50 und dem Prozentzeichen entfallen.

Zu § 23 Abs. 1 (Mengenbeschränkung):

Es wird darauf hingewiesen, dass in der „Vorgängerbestimmung“, § 29 des Weinggesetzes 1999, Abs. 1 als Verfassungsbestimmung erlassen worden ist. Den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung lassen sich keine klaren Hinweise dazu entnehmen, aus welchen Gründen auf den Verfassungsrang nunmehr verzichtet werden kann. Die Erlassung dieser Bestimmung als einfachgesetzliche Regelung sollte daher näher erläutert werden.

Zu § 24 (Rebflächenverzeichnis):

In Abs. 1 erster Satz müsste es „Art. 90“ anstelle von „§ 90“ der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 lauten.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, dass nicht in allen Bundesländern die (landesrechtlich geregelten) Weinbaukataster von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden. So ist beispielsweise in Oberösterreich die Landesregierung für die Führung des Landesweinbaukatasters zuständig (vgl. § 9 Abs. 4 des Oö. Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 104/2007).

Zu § 25 (Staatliche Prüfnummer):

In Abs. 7 müsste es „innerhalb von fünf Wochen“ lauten.

In Abs. 9 hätte am Ende des Einleitungsteils der Doppelpunkt zu entfallen.

Zu § 35 (Begriffsbestimmungen und Herstellungsvorschriften):

In Abs. 1 müsste es „im Sinne dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zu den Abs. 3 bis 9 wird angeregt, jeweils den Doppelpunkt nach dem Begriff entfallen zu lassen und die Begriffsbestimmung mit den Worten „„X“ ist [...]“ oder „„Y“ sind [...]“ (allenfalls: „Unter „X“ ist [...] zu verstehen.“) einzuleiten (vgl. die Ausführungen zu § 2).

Weiters wird angemerkt, dass es sich bei der in Abs. 10 vorgesehenen Anordnung, wonach das Inverkehrbringen anderer als in den Abs. 1 bis 9 angeführter und in

Österreich hergestellter Obstweine verboten ist, weder um eine Begriffsbestimmung noch um eine Herstellungsvorschrift handelt.

#### Zu § 46 (Bundeskellereiinspektion):

Die in Abs. 3 getroffene Regelung, wonach die Bundeskellereiinspektion dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft „unterstellt“ sei, erweist sich in Hinblick auf Abs. 7 erster Satz, der den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde der Bundeskellereiinspektion erklärt, als entbehrlich.

#### Zu § 69 (Datenverkehr und Gebührenbefreiung):

In der in Abs. 1 vorgesehenen Parenthese müsste es „einschließlich sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts“ lauten, da es sich bei Bund, Ländern und Gemeinden ebenfalls um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der in Abs. 1 vorgesehenen generalklauselartigen Regelung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Mai 2008, GZ BKA-810.016/0001-V/3/2008, Pkt. 5, verwiesen.

In Hinblick auf den nicht vorhandenen inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem in Abs. 1 geregelten Datenverkehr und der in Abs. 2 angeordneten Gebührenbefreiung wird zudem angeregt, hier zwei Paragraphen vorzusehen. Dadurch würde auch der 6. Teil nicht bloß aus einem einzigen Paragraphen bestehen.

#### Zum 7. Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Es wird angeregt, im 7. Teil eine Bestimmung betreffend das Inkrafttreten des Weinggesetzes 2009 sowie das Außerkrafttreten des Weinggesetzes 1999 aufzunehmen; bei der Anordnung des Außerkrafttretens des Weinggesetzes 1999 wäre zu beachten, dass es sich bei § 29 Abs. 1 leg. cit. um eine Verfassungsbestimmung handelt.

### **III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen

von Rechtssetzungsvorhaben – hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

### 1. Zum Vorblatt:

Wie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – (Pkt. 6.1. ua.) zu entnehmen ist, dient das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7).

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [BKA-600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die korrekte Zitierweise gemeinschaftsrechtlicher Normen hingewiesen (vgl. [RZ 51 ff des EU-Addendums](#)).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im

laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage wäre in Hinblick auf die im 1. Abschnitt des 4. Teils geregelten gerichtlich strafbaren Handlungen Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

18. August 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. ACHLEITNER

**Elektronisch gefertigt**